Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Bad Bellingen nach § 16 FwG

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 28. Jan. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für

1. kostenpflichtige Einsätze 12,00 € je Stunde
2. nicht kostenpflichtige Einsätze 5,00 € je Einsatz

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde (Höchstsatz 50,00 € je Tag) ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Ver-

dienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Verdienstausfall eine pauschale Entschädigung von 30,00 € je Stunde (Höchstsatz 150,00 € je Tag).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall gewährt. Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 1 Abs. 6) erhalten eine Tagespauschale von 150,00 €. Unselbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Tagespauschale von 100,00 €, wenn sie auf den Verdienstausfall nach § 2 Abs. 1 Satz 1 verzichten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung im Jahr:

Kommandant	1.200,00 €
Stv. Kommandant	600,00 €
Jugendfeuerwehrwart	450,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	400,00 €
Jugendfeuerwehr (Teamentschädigung)	300,00 €
Abteilung Bad Bellingen	
Abteilungskommandant	500,00 €
1. Stv. Abt.-Kommandant	400,00 €
2. Stv. Abt.-Kommandant	400,00 €
Abteilung Hertingen	
Abteilungskommandant	300,00 €
Stv. Abt.-Kommandant	250,00 €
Gerätewart Bad Bellingen	300,00 €
Stv. Gerätewart Bad Bellingen	150,00 €
Gerätewart Hertingen	150,00 €
Gerätewart Atemschutz	400,00 €
Stv. Gerätewart Atemschutz	200,00 €
Gerätewart Funktechnik	200,00 €
Gerätewart Schlauchwerkstatt	400,00 €
Hausmeister Bad Bellingen	400,00 €
Verwaltung Abt. Bad Bellingen	300,00 €
Verwaltung Abt. Hertingen	150,00 €

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) erhalten einen Verdienstausfall in Höhe von 15,00 € für jede volle Stunde (Höchstsatz 100,00 € je Tag).

§ 5
Antrag

Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

§ 6
Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Jan. 2019 in Kraft.

Bad Bellingen, den 28. Jan. 2019

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 6. Feb. 2019 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 6. Feb. 2019 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.